

Ordnung zur PRÄVENTION von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für die Arbeit der Christusträger (CT-PrävO)

Präambel

Die Arbeit und Mitarbeit im Bereich der Christusträger ist geprägt von der Überzeugung: Jeder Mensch ist zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit ein Individuum mit eigener Persönlichkeit. Unser Umgang mit den uns vertrauenden Menschen soll daher von Respekt und Wertschätzung bestimmt sein. Vertrauensvolle Beziehungen dürfen unter keinen Umständen ausgenutzt werden.

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf die Arbeit der Christusträger, an allen Orten wo Brüder, Mitarbeiter und Ehrenamtliche im Namen der Christusträger Bruderschaft e.V. oder im Namen der Christusträger Arbeitsgemeinschaft e.V. tätig sind.

II. Tätigkeitsvoraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Die Christusträger Bruderschaft e.V. und die Christusträger Arbeitsgemeinschaft e.V. (im Weiteren: die Christusträger) tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen) verantwortlich betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 240 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Verhaltensregeln

(1) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen in ihrer sexuellen Integrität weder geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden.

(2) Sie haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.

(3) Sie haben eine Mitteilung an eine Vertrauensperson im Bereich der Christusträger oder der Ombudsstelle der Christusträger für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Christusträger oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen richtet.

§ 4 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Jede in dem Bereich des § 2 Abs. 2 CT-PrävO tätige Person und jede in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person haben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung darüber abzugeben, dass sie wegen einer in § 2 Abs. 2 CT-PrävO genannten Straftat weder verurteilt worden ist, noch gegen sie ein

Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, sowie dass sie sich entsprechend den Verhaltensregeln nach § 3 CT-PrävO verhalten wird.

(2) Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist einer der Vertrauenspersonen der Bruderschaft vorzulegen und dort aufzubewahren.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Alle im Bereich des § 3 CT-PrävO leitend tätigen Personen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, und Personen, die regelmäßig und selbständig minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen oder betreuen, haben bei der Einstellung zusätzlich zur Selbstverpflichtungserklärung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angestellt wurden, haben nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann in regelmäßigen Abständen verlangt werden.

(2) Das vorzulegende erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von einer Vertrauensperson der Bruderschaft zu prüfen und danach in sicherer Verwahrung zu nehmen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.

(3) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten werden von den Christuträgern übernommen. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

§ 6 Einstellungs- und Klärungsgespräch

Im Einstellungsgespräch ist mit allen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch, zu thematisieren. Dies ist auch mit ehrenamtlich in der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Personen im Rahmen eines Klärungsgesprächs sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer ihres Einsatzes in angemessenem Umfang zu thematisieren. Bei dem Einstellungs- bzw. Klärungsgespräch wird ein Handlungsleitfaden bei Verdacht von sexueller Gewalt überreicht mit den Kontaktdaten der Vertrauenspersonen im Bereich der Christuträger und der Ombudsstelle.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungsinhalt

(1) Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich tätigen Personen.

(2) Prävention von sexualisierter Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und
- Wahrnehmungshilfen zum Erkennen sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Dabei wird, soweit noch nicht geschehen, auch der Handlungsleitfaden gemäß § 3 Satz 3 CT-PrävO und eine zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung überreicht.

§ 8 Zu schulender Personenkreis

Alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, werden je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Tätigkeit zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorbeugung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

IV. Koordination, Beratung und Beschwerden

§ 9 Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter

(1) Für die Christusträger wird eine Präventionsbeauftragte/ein Präventionsbeauftragter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Prior der Christusträger Bruderschaft für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung einer Kultur der Achtsamkeit,
- Wachen über der Einhaltung der Präventionsordnung,
- Sensibilisierung für und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Vernetzung und Stärkung der Präventionsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem jeweiligen Öffentlichkeitsbeauftragten.

§ 10 Ombudsstelle

Im Jahr 2010 haben die Christusträger Bruderschaft eine unabhängige Ombudsstelle ins Leben gerufen, die als externe Beschwerde- und Beratungsstelle dient. An die Ombudsstelle können sich auch Menschen mit Beschwerden über Vorfälle in der Vergangenheit wenden.

§ 11 Beratungs- und Beschwerdewege

Der/die Präventionsbeauftragte steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

Ebenfalls stehen die Mitglieder der externen Ombudsstelle der Christusträger (§ 10 CT-PrävO) als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. Die Adressen finden sich auf der jeweils aktuellen Version des Handlungsleitfaden bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im Bereich der Arbeit der Christusträger.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Präventionsordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Die zur Ausführung erforderlichen Einzelregelungen trifft der Prior der Christusträger Bruderschaft. Er kann zu den Regelungen in der Präventionsordnung Ausführungen erlassen.

Triefenstein, 1. Juni 2016



Bruder Christian Hauter, Prior